

Dr. Jochen Kerkmann, Andernach\*

**„Viel Wind um Nichts?“**

THEMATIK	Immissionsschutzrecht (Vorbescheid, Genehmigung), Verwaltungsprozessrecht (Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur (Erste Juristische Staatsprüfung)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius; Textausgabe Landesrecht

**■ SACHVERHALT**

Der Landkreis X erteilte dem A im Dezember 2013 auf dessen Antrag einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Errichtung einer Windkraftanlage auf seinem Grundstück. Am 16.4.2014 erteilte die Kreisverwaltung der Firma „Windkraft für alle GmbH“ (W-GmbH) einen – formell ordnungsgemäßen – Genehmigungsbescheid nach den §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer 200 m hohen Windkraftanlage im planungsrechtlichen Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum Grundstück des A.

Mit Schreiben vom 9.5.2014 legte A Widerspruch gegen die Genehmigung der W-GmbH ein. Er begründete seinen Widerspruch damit, dass in der Genehmigung die schalltechnischen Immissionen seiner geplanten Anlage nicht berücksichtigt worden seien. Die Gewerbeaufsicht erklärte gegenüber dem A auf dessen Nachfrage, dass der zulässige Geräuschpegel im Hinblick auf die örtliche Wohnbebauung in dem betreffenden Bereich mit der Windkraftanlage der W-GmbH ausgeschöpft und eine zusätzliche Windkraftanlage nicht mehr genehmigungsfähig sei. A ließ zudem eine Schallprognose erstellen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass an dem geplanten Standort die Anlage des A nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, da die Summe aller Schallpegel beim Zusammenwirken der Windkraftanlagen erschöpft sei und faktisch das von A geplante Windrad abgeschaltet bleiben müsse, wenn die Anlage der W-GmbH genehmigungskonform betrieben werde.

Die Kreisverwaltung ordnete am 22.5.2013 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der W-GmbH an. Begründet wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Wesentlichen damit, dass die Verzögerung der vorgesehenen Arbeiten und eine damit verbundene spätere Inbetriebnahme der Anlage erst im Jahr 2014 zu erheblichen Einnahmenverlusten der W-GmbH führen würde: Die W-GmbH hatte insoweit vorgetragen, dass ihr ein Vermögensschaden von bis zu 1,3 Millionen Euro entstehen könne, wenn die Anlage nicht bis zum 31.12.2014 in Betrieb gehen würde, weil danach eine Inbetriebnahme wegen der verringerten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unwirtschaftlich sei.

Als A merkt, dass die W-GmbH mit dem Aufstellen der Windkraftanlage beginnt, ist er empört. Er kann nicht verstehen, warum man ihm vorher nicht die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben habe und leitet schriftlich und inhaltlich begründet ein Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht ein, ohne sich allerdings vorher nochmals an die Kreisverwaltung zu wenden, da er der Meinung ist, Kreisverwaltung und W-GmbH steckten ohnehin „unter einer Decke“. Im Verlaufe des Eilverfahrens schreiten die Arbeiten voran, das Fundament für die Windkraftanlage wurde bereits gegossen, der Kranaufbau zur Montage des Turms und der Flügel ist abgeschlossen, ein Funktions- und erster Probetrieb der Anlage ist für die kommende Woche geplant. Die Kreisverwaltung führt im gerichtlichen Verfahren daher an, dass es A am Rechtsschutzbedürfnis fehle, da die Anlage bereits errichtet sei. Darüber hinaus beschränke sich der an A erteilte Vorbescheid auf die planungsrechtliche Zulässigkeit. Aus diesem Grund sei die geplante Windkraftanlage der W bei der schalltechnischen Beurteilung des Vorhabens nicht zu berücksichtigen gewesen. Die Bindungswirkung des Vorbescheides sei beschränkt.

Hat der Eilantrag des A an das Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg? Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen.